



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Ausgegeben und versendet am 2. Oktober 2007

24. Stück

84. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 über die Neuregelung der Landes-Kommissionengebühren.
85. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 über die Neuregelung der Landes-Verwaltungsabgaben.
86. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007).
87. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007).
88. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. September 2007 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Altenberg an der Rax (politischer Bezirk Mürzzuschlag).

84.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 über die Neuregelung der Landes-Kommissionengebühren

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 10/2004, wird verordnet:

§ 1

1. Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 81/2007, tritt außer Kraft.
2. Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002, tritt wieder in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3. Oktober 2007, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

85.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 über die Neuregelung der Landes-Verwaltungsabgaben**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBL Nr. 145/1969, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 69/2001, wird verordnet:

§ 1

1. Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL Nr. 82/2007, tritt außer Kraft.
2. Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBL Nr. 11/2002, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 109/2005, tritt wieder in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3. Oktober 2007, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann *Voves*

86.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007, mit der Kommissionsgebühren für Amtshandlungen außerhalb der Behörde festgesetzt werden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007)**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, wird verordnet:

§ 1

Die Kommissionsgebühren, die gemäß § 77 AVG von den Beteiligten für die von einer Bezirkshauptmannschaft oder einer sonstigen Behörde des Landes vorgenommenen Amtshandlungen außerhalb des Amtes zu entrichten sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Amtshandlungen der Bezirkshauptmannschaften für jede angefangene halbe Stunde
und für jedes teilnehmende Amtsorgan 17,00 Euro
2. bei Amtshandlungen sonstiger Behörden des Landes für jede angefangene halbe Stunde
und für jedes teilnehmende Amtsorgan 23,70 Euro

§ 2

(1) Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit dem Hin- und Rückweg zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.

(2) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlass zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

§ 3

Für die Gebührenpflicht sind die Bestimmungen des § 76 AVG maßgebend.

§ 4

Die Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen dem Land zu.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2007 in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig tritt die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002 vom 17. Dezember 2001, LGBL. Nr. 2/2002, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch offene Verfahren weiterhin anzuwenden ist.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

87.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Oktober 2007 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007)**

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968, LGBL. Nr. 145/1969, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 69/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Für das Ausmaß der von den Parteien in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (selbstständiger Wirkungsbereich des Landes und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden und Gemeindeverbände in Landesangelegenheiten) zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall 872 Euro nicht übersteigen.

§ 2

(1) Werden Verwaltungsabgaben bar eingezahlt, so sind Bestätigungen über die Barzahlung durch die Amtskasse oder die Buchhaltung auszustellen, die dem Geschäftsstück beizufügen sind. Diese Bestätigungen gelten als Zahlungseingangsnachricht der Amtskasse oder Geldanzeige der Buchhaltung.

(2) Werden Landesverwaltungsabgaben im bargeldlosen Zahlungsverkehr entrichtet, dann ist der Eingang der Abgabe im Akt auf Grund der Zahlungseingangsnachricht der Amtskasse oder Geldanzeige der Buchhaltung auf dem Geschäftsstück zu vermerken. Aus diesem Vermerk müssen die Höhe des Abgabebetrages und der Bezugsbeleg der Amtskasse oder der Buchhaltung zu entnehmen sein. Der Vermerk ist weiters mit dem Datum zu versehen und von jenem Amtsorgan zu fertigen, das die Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben für die Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben sinngemäß die Bestimmungen über die Art der Einhebung der Bundesverwaltungsabgaben anzuwenden.

(4) Die Entrichtung und der Betrag der Landesverwaltungsabgabe sind auf der für die Partei bestimmten Ausfertigung (Urkunde) zu vermerken.

§ 3

Wenn die ziffernmäßige Höhe der Landesverwaltungsabgabe vor der Verleihung der Berechtigung oder vor der Vornahme der Amtshandlung feststeht, kann die Behörde dem Abgabepflichtigen die Entrichtung einer Vorauszahlung auftragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit des Verfahrens gelegen ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vorauszahlung tritt mit der schriftlichen oder mündlichen Erteilung des Vorauszahlungsauftrages an den Abgabepflichtigen ein.

§ 4

Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so ist insoweit von der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben Abstand zu nehmen, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Desgleichen sind Landesverwaltungsabgaben nicht einzuheben, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würden.

§ 5

Wird eine im Tarif angegebene Rechtsvorschrift geändert, so bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bestehen, wenn der abgabepflichtige Tatbestand inhaltlich unverändert geblieben ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2007 in Kraft.

§ 7

Gleichzeitig tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBL Nr. 11/2002, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 109/2005, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie auf zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch offene Verfahren weiterhin anzuwenden ist.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Anlage**Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung**

A. Allgemeiner Teil	Neuer Tarif
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost fällt	11,30 €
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die auch im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet	11,30 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	5,60 €
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, auch im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	5,60 €
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikates)	5,60 €
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist	5,60 €
7. Vidierungen, sofern die Amtshandlung auch im Privatinteresse der Partei gelegen ist	5,60 €
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm mal 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet.	
Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die je Bogen festgesetzten Verwaltungsabgaben im zweifachen Betrag zu entrichten.	
Die in den Tarifbestimmungen „für jeden Bogen“ festgesetzte Verwaltungsabgabe ist im vollen Betrag zu entrichten, auch wenn zu der bezüglichen Schrift weniger als ein Bogen verwendet wird.	
Werden nach Tarifpost 5 oder 6 auf einem Bogen die Abschriften mehrerer Urkunden (Schriften) und deren Beilagen vereint und beglaubigt, so ist die Verwaltungsabgabe für jede Abschrift gesondert zu entrichten.	

B. Besonderer Teil

Neuer Tarif

I. STAATSBÜRGERSCHAFTSRECHT

8. Verleihung der Staatsbürgerschaft und Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten bei einem Jahresbruttoeinkommen der Person, der die Staatsbürgerschaft verliehen wird oder auf die die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstreckt wird	
bis 4.360 €	113,10 €
von 4.361 € bis 5.087 €	226,20 €
von 5.088 € bis 5.814 €	339,30 €
von 5.815 € bis 6.541 €	452,40 €
von 6.542 € bis 7.267 €	565,50 €
von 7.268 € bis 7.994 €	678,60 €
von 7.995 € bis 8.721 €	791,60 €
über 8.722 €	872,00 €
9. Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft und Zusicherung der Erstreckung der Verleihungen 10% der Tarifpost 8	
10. Bewilligung zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft	339,30 €
11. Entgegennahme einer auf den Erwerb der Staatsbürgerschaft gerichteten Erklärung, Ausstellung einer Bescheinigung und Erlassung eines Bescheides hierüber	135,70 €
12. a) Ausstellung einer Bescheinigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband	45,20 €
b) Ausstellung, Änderung und Berichtigung eines Staatsbürgerschaftsnachweises und einer sonstigen Bescheinigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft	11,30 €
c) Entgegennahme einer Anzeige über die Begründung des Wohnsitzes im Gebiet der Republik zur Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft und Ausstellung einer Bescheinigung hierüber	339,30 €

II. LICHTSPIELWESEN

13. Verleihung einer Filmvorführungsbefugnis	
a) auf unbeschränkte Dauer bei einem Fassungsraum	
1. bis 200 Personen	180,90 €
2. über 200 Personen	339,30 €
b) für bestimmte, eine Woche überschreitende Zeitabschnitte	67,80 €
c) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen und für Zeitabschnitte bis zu einer Woche	22,60 €
14. Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder der Verpachtung	113,10 €
15. Verleihung von Filmprädikaten	11,30 €
16. Genehmigung der Errichtung einer Betriebsstätte	180,90 €
17. Genehmigung von Zu- oder Umbauten einer Betriebsstätte	101,80 €
18. Benützungsgenehmigung für eine Betriebsstätte	56,50 €

III. VERANSTALTUNGEN

19. Dauerbewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen sowie für das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten	395,80 €
20. Befristete Bewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen 20 % der Tarifpost 19	
21. a) Bewilligung für Zirkusveranstaltungen	214,90 €
b) Abänderung von Spielterminen für Zirkusveranstaltungen	45,20 €
22. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters zur Ausübung einer Dauerbewilligung für Varieté oder pratermäßige Veranstaltungen	101,80 €
a) Für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten mit Ausnahme der Genehmigung eines Geschäftsführers wegen vorübergehender Behinderung der persönlichen Ausübung der Bewilligung	101,80 €

Neuer Tarif

23. Genehmigung eines Geschäftsführers zur Ausübung einer Bewilligung für Varieté, Zirkus oder pratermäßige Veranstaltungen, wenn die Bewilligung nur befristet erteilt wurde oder der Geschäftsführer nur auf die Dauer einer vorübergehenden Behinderung der persönlichen Ausübung der Bewilligung genehmigt wird	33,90 €
24. Genehmigung einer Betriebsstätte (ausgenommen Spielstuben und Spielsalons) nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde	
a) für eine ortsfeste Betriebsstätte je Art der Veranstaltung	28,30 €
höchstens aber	113,10 €
b) einer nicht ortsfesten Betriebsstätte	56,50 €
25. Zusicherung der Genehmigung einer Betriebsstätte nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz je Art der Veranstaltung	11,30 €
höchstens aber	33,90 €
26. Zurkenntnisnahme der Inbetriebnahme oder der Weiterverwendung nicht ortsfester Betriebsstätten von Varieté, Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen	
a) mit einem Fassungsraum bis zu 200 Personen oder mit einer Bodenfläche bis zu 100 m ²	17,00 €
b) mit einem Fassungsraum für mehr als 200 Personen oder mit einer Bodenfläche von mehr als 100 m ²	33,90 €
c) mit einem Fassungsraum für mehr als 1.000 Personen	79,20 €
27. Zurkenntnisnahme von Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Z. 1, 2 und 5 bis 12 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, wenn sie in ihrer Bedeutung über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen	28,30 €
28. Zurkenntnisnahme einer Sammelanzeige für Veranstaltungen nach Tarifpost 27	39,60 €
28 a. 1. Bescheinigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten an einem festen Standort	
a) je Geldspielapparat und angefangenem Jahr	79,20 €
b) je Unterhaltungsspielapparat und angefangenem Jahr	56,50 €
2. Genehmigung einer Betriebsstätte in der Art eines Spielsalons oder einer Spielstube	339,30 €

IV. EINRICHTUNGEN ZUR VERMITTLUNG SPORTLICHER FÄHIGKEITEN, SCHISCHULEN, TANZLEHRANSTALTEN, BERG- UND SCHIFÜHRERBEFUGNISSE

29. Bewilligung zum erwerbsmäßigen Betrieb öffentlicher Tanzschulen für Gesellschaftstänze	
a) für ständige Betriebe mit festem Standort und unbeschränkter Zeit	339,30 €
b) für zeitweilige Betriebe mit oder ohne festen Standort	180,90 €
c) Genehmigung eines Geschäftsführers oder Stellvertreters	39,60 €
30. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Schischulen sowie zur Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers	
a) für die Errichtung und den Betrieb einer Schischule	135,70 €
b) für die Genehmigung eines Geschäftsführers	33,90 €
c) für die Verleihung der Befugnis zur erwerbsmäßigen Ausübung der Tätigkeit eines Berg- und Schiführers	67,80 €

V. LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESEN

31. Bewilligung zur Überführung einer Leiche	
a) auf einen Friedhof des letzten ständigen Wohnsitzes oder in die nächstgelegene Feuerbestattungsanstalt	17,00 €
b) in allen sonstigen Fällen	33,90 €
32. Genehmigung der Errichtung privater Begräbnisstätten (mit Ausnahme der Urnenbeisetzung) außerhalb des Friedhofes	214,90 €

**VI. HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN, KURORTEWESEN
UND NATÜRLICHE HEILVORKOMMEN**

Neuer Tari

33. a) Bewilligung der Errichtung einer Krankenanstalt	101,80 €
b) Bewilligung für die Verlängerung der Errichtungsbewilligung	39,60 €
c) Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt	79,20 €
d) Bewilligung einer Verlegung oder wesentlichen Veränderung an einer Krankenanstalt	79,20 €
e) Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt nach Verlegung oder einer wesentlichen Änderung	79,20 €
f) Bewilligung der Verpachtung, Übertragung oder Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt	79,20 €
g) Genehmigung der Anstaltsordnung einer Krankenanstalt und Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung	22,60 €
h) Bewilligung der Errichtung eines Ambulatoriums durch einen Krankenversicherungsträger	79,20 €
34. a) Abstandnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines ärztlichen Leiters	28,30 €
b) Genehmigung der Bestellung eines ärztlichen Leiters und eines Leiters der Prosektur einer Krankenanstalt	45,20 €
c) Abstandnahme von der Verpflichtung der Bestellung eines eigenen verantwortlichen Verwaltungsleiters (§ 14 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes, KALG)	28,30 €
35. a) Anerkennung eines Heilvorkommens als Heilquelle oder als Heilpeloid	203,60 €
b) Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen	135,70 €
36. Bewilligung zur Nutzung eines Heilvorkommens, ausgenommen Heilfaktoren	113,10 €
37. Anerkennung eines Ortes als Kurort oder Erklärung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder als Luftkurort	158,30 €
38. a) Bewilligung zur Inbetriebnahme einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, die der Nutzung eines Heilvorkommens dient	135,70 €
b) Bewilligung zur Vornahme wesentlicher räumlicher Änderungen einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, wenn sie die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen.	56,50 €
c) Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung	28,30 €
39. Bewilligung zum Versand oder Vertrieb eines Produktes aus einem Heilvorkommen	101,80 €

VII. JAGD, FISCHEREI UND NATURSCHUTZ

40. Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsichtsorgans, einschließlich Zertifikat	11,30 €
41. Zulassung zur Ablegung einer Jägerprüfung (Jung- und Aufsichtsägerprüfung) einschließlich der Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses zum Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung sowie der Prüfungstaxe.	108,20 €
42. Anerkennung oder Erweiterung eines Eigenjagdrechtes je Hektar	0,40 €
mindestens aber	33,90 €
43. Zuerkennung von Vorpachtrechten je Hektar	0,60 €
mindestens aber	17,00 €
44. Genehmigung der Veränderung am Mitgliedsstand einer Jagdgesellschaft und Bestätigung des neuen Jagdpächters.	28,30 €
45. a) Bewilligung von Rotwildfütterungsanlagen	56,50 €
b) Bewilligung von Wildschutzgebieten	33,90 €
46. Bewilligung der Ausnahme von jagdlichen Verboten	22,60 €
47. Genehmigung oder Zurkenntnisnahme einer Jagdverpachtung, Unterverpachtung oder Pachtabtretung	56,50 €

	Neuer Tarif
48. Bestellung eines Jagdverwalters	39,60 €
49. Bewilligung zum Wildabschuss während der Schonzeit	22,60 €
50. Bewilligung zum Einsetzen revierfremder Wildarten	113,10 €
51. Bewilligung zur Errichtung eines Wildgatters nach dem Jagdgesetz 1986	56,50 €
52. Ausfertigung einer Jagdkarte, Jagdgastkarte	17,00 €
53. Bewilligung zur Schaffung oder Zusammenlegung von Katastralgemeindejagdgebieten	22,60 €
54. Bewilligung zum Fischfang während der Schonzeit oder Abänderung der Mindestfanglängen für einzelne Fischarten	22,60 €
55. Bewilligung der Landesregierung zum Aussetzen von in Steiermark nicht heimischen oder eingebürgerten Fischarten	33,90 €
56. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers durch die Bezirksverwaltungsbehörde . . .	11,30 €
57. Bewilligung des Elektrofischfanges oder sonstiger Ausnahmen von Fangbeschränkungen	28,30 €
58. a) Ausfertigung einer Jahresfischerkarte	33,90 €
b) Ausfertigung von Fischergastkarten als Block zu je 20 Stück	17,00 €
59. Bewilligung eines Planes oder Projektes, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile erwartet werden können	54,90 €
60. Bewilligung eines Planes oder Projektes, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile erwartet werden können	219,50 €
61. Ausnahmegewilligung zur selektiven und im Ausmaß beschränkten Entnahme einer begrenzten von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Pflanzenarten	11,00 €
62. a) Ausnahmegewilligung zur selektiven und im Ausmaß beschränkten Entnahme einer begrenzten von der Behörde spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tierarten	11,00 €
b) Bewilligung für das Aussetzen (Wiedereinbürgern) in die freie Wildbahn von wildlebenden Tierarten sowie das Aussetzen von gezüchteten Hybriden	11,00 €
63. a) Ausnahmegewilligung, um unter streng überwachten Bedingungen den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen	11,00 €
b) Bewilligung zur Ansiedlung wildlebender Vogelarten, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht heimisch sind, wenn sich diese nicht nachteilig auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt auswirkt	11,00 €
64. Bewilligung für die Veränderung eines geschützten Landschaftsteiles oder Naturdenkmales . . .	214,90 €
65. a) Bewilligung für ein Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet oder Gewässer- und Uferschutzgebiet, Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm, Sand, Schotter und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten und dergleichen) oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten	226,20 €
b) Errichtung (Widmung und Aufführung) von Appartementhäusern, Feriendörfern und Wochenendsiedlungen sowie von Bauten mit über 18 m Gesamthöhe	180,90 €
c) Errichtung (Widmung und Aufführung) von Bauten und Anlagen, die nicht unter lit. b oder g fallen	39,60 €
d) Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz	45,20 €
e) Erdbewegungen	113,10 €
f) Errichtung von Zeltlagern oder Aufstellen von Wohnwagen für mehr als eine Nächtigung außerhalb von Gehöften, Ortschaften oder hierfür genehmigten Plätzen	11,30 €
g) Errichtung von Wasserkraftanlagen	339,30 €
h) alle anderen Bewilligungen	39,60 €

	Neuer Tarif
66. Ausnahmebewilligung für ein Vorhaben in einem Naturschutzgebiet	
a) Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnbauvorhaben, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, sowie Bauführungen kleinerer Art	39,60 €
b) Bodenentnahmen, Sprengungen oder Grabungen geringeren Ausmaßes für privaten Bedarf	22,60 €
c) Errichtung von Zeltlagern oder Aufstellen von Wohnwagen für mehr als eine Nächtigung außerhalb von Gehöften, Ortschaften oder hierfür genehmigten Plätzen	11,30 €
d) alle anderen Ausnahmebewilligungen	452,40 €
67. Bewilligung für die Vornahme von Ankündigungen.	79,20 €
68. Verlängerung einer Bewilligung	11,30 €
69. Ausnahmebewilligung nach Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung (§ 14 NSchG)	
a) in Landschaftsschutzgebieten wie unter Tarifpost 66	
b) in Naturschutzgebieten wie unter Tarifpost 67	
70. Ausnahmebewilligung zur Verwendung von Geländefahrzeugen	45,20 €
71. Ausnahmebewilligung für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen	79,20 €
72. Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung für Geländefahrzeuge.	45,20 €

VIII. GRUNDVERKEHR

73. a) Zustimmung der Grundverkehrskommission zur Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Fruchtnießungsrechtes an Grundstücken sowie zur Einräumung des Rechtes zur Bauführung auf fremdem Grund bei einer vereinbarten Gegenleistung	
bis 1.816 €	33,90 €
von 1.817 € bis 7.267 €	67,80 €
von 7.268 € bis 14.534 €	101,80 €
von 14.535 € bis 29.069 €	135,70 €
von 29.070 € bis 50.871 €	169,60 €
von 50.872 € bis 72.673 €	203,60 €
von 72.674 € bis 109.009 €	305,30 €
von 109.010 € bis 218.018 €	407,10 €
von 218.019 € bis 508.710 €	678,60 €
über 508.710 €	872,00 €
Für die Zustimmung der Grundverkehrskommission zu Rechtsgeschäften, die keine oder eine schwer bestimmbare Gegenleistung beinhalten, ist der Einheitswert für die obigen Tarifsätze maßgebend.	
b) Für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten und Verwandten bzw. verschwägerten Personen bis zum zweiten Grad 1/3 der Tarifpost 73 lit. a	
74. a) Ausnahmefeststellungsbescheide nach dem GVG 50 % der Tarifpost 73 lit. a	
b) Zustimmung der Grundverkehrskommission nach § 28 GVG 200 % der Tarifpost 73 lit. a, höchstens aber	872,00 €

IX. ELEKTRIZITÄTSWESEN

75. Energierechtliche Bewilligung für die Errichtung, Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Anlage, je Bewilligung	33,90 €
76. a) Bewilligung der Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Anlage	33,90 €
b) Einräumung von Zwangsrechten für die Errichtung einer elektrischen Anlage	67,80 €
77. a) Verleihung einer Konzession für den Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens	872,00 €
b) Erteilung einer sonstigen Bewilligung oder Genehmigung	395,80 €
c) Änderung der Konzessionsgebietsgrenzen eines Elektroversorgungsunternehmens	25,00 €

X. STRASSENPOLIZEI	Neuer Tarif
78. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug mit größeren als den zulässigen Gewichten	
I. für eine einmalige Straßenbenützung (Hinfahrt und allfällige Rückfahrt) je Fahrzeug	22,60 €
II. für eine mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug für die Dauer eines Jahres	67,80 €
79. a) Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsgeboten oder Verboten für eine einmalige Straßenbenützung (Hinfahrt und allfällige Rückfahrt) für jedes Fahrzeug.	33,90 €
b) für eine mehrmalige Straßenbenützung je Fahrzeug für die Dauer eines Jahres	135,70 €
c) Bewilligung von Ausnahmen von Beschränkungen für das Halten und Parken in Kurzparkzonen gemäß § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 4 StVO für jedes Fahrzeug, sofern für die Erteilung der Bewilligung nicht bereits eine Abgabe gemäß TP 39 lit. b der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995 entrichtet wurde	29,10 €
80. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen	
I. mit Kraftfahrzeugen	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	67,80 €
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	45,20 €
II. ohne Kraftfahrzeuge.	17,00 €
81. Bewilligung der Benützung von Fahrrädern durch Kinder unter 12 Jahren	
a) ohne Ablegung einer freiwilligen Fahrradprüfung	11,30 €
b) nach Ablegung einer freiwilligen Fahrradprüfung	frei
82. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken.	33,90 €
83. Bewilligung von Lautsprecherwerbungen auf Straßen für jeden Tonwagen oder für jede Lautsprecheranlage	
a) für eine Zeitdauer bis zu sieben Tagen	45,20 €
b) für längerfristige Bewilligungen	158,30 €
84. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten je Werbung und Ankündigung	67,80 €
85. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben Straßen	28,30 €
86. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße	17,00 €
XI. VERSCHIEDENES	
87. Bewilligung zur Führung des Landeswappens	678,60 €
88. Bewilligung zur Verwendung des Landeswappens in Einzelfällen	67,80 €
89. a) Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten als Totalisateur	339,30 €
b) Bewilligung eines Geschäftsführers für den Totalisateurbetrieb	101,80 €
c) Bewilligung eines weiteren Standortes für den Totalisateurbetrieb je Standort	113,10 €
90. a) Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung)	339,30 €
b) Bewilligung eines Geschäftsführers für den Buchmacherbetrieb	101,80 €
c) Bewilligung eines weiteren Standortes für den Buchmacherbetrieb je Standort.	113,10 €
91. Ausstellung eines Zeugnisses über die Tauglichkeit eines Baustoffes, eines Bauteiles, einer Bauweise oder eines bauchemischen Mittels (Zulassungsbescheinigung)	158,30 €
92. Genehmigung nach dem Steiermärkischen Gasgesetz	39,60 €
93. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, Ausstellung einer Bescheinigung über den Erwerb vor Anwendbarkeit des Übereinkommens bzw. über Züchtung oder künstliche Vermehrung	17,00 €
94. Gesamtbescheid mit Genehmigungskonzentration gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000	872,00 €

88.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. September 2007 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindegewappens an die Gemeinde Altenberg an der Rax (politischer Bezirk Mürzzuschlag)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 49/2004, wird verordnet:

§ 1

Der im politischen Bezirk Mürzzuschlag gelegenen Gemeinde Altenberg an der Rax wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 das Recht zur Führung eines Gemeindegewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„In blauem Schild über grünem Schildfuß in Tannenwipfelschnitt ein silberner dreispitziger Berg mit erhöhter mittlerer Spitze, belegt mit einem Gamshaupt.“

§ 2

Die der Gemeinde Altenberg an der Rax ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindegewappens.

Für die Steiermärkischen Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2007

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 350 Seiten	€ 51,-	€ 87,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ;
TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz;
Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

